

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **31 (1924)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Wollindustrie. Die steigende Tendenz der Wollpreise, mit der das letzte Jahr abschloß, hat auch im abgelaufenen Jahre angehalten. Die diesjährige Rohwolleproduktion dürfte zudem im Vergleich zu 1922 um ca. 20% niedriger ausfallen.

Im Frühjahr machte sich eine lebhaftere Nachfrage nach Kammgarn bemerkbar, die jedoch seit August sehr nachgelassen hat, sodaß zurzeit der Absatz von Kammgarnprodukten nur unter erheblichen Preisopfern möglich ist. Der hohe Preisstand der Wolle und die billigeren Produktionskosten der ausländischen Konkurrenz wirkten auf die Absatzverhältnisse der Wolltuchfabrikation überaus ungünstig. Der Import von Herrenkleidstoffen ist 55% größer wie im Vorjahr und überschreitet damit die Einfuhrmengen von 1913 ganz erheblich.

Wirkerei und Strickerei. Während letztes Jahr die Krise überwunden schien und die volle Arbeiterzahl wiederum Beschäftigung fand, hatten dieses Jahr alle Betriebe, welche speziell Unterkleider fabrizieren, die größten Schwierigkeiten im Export. England ist der Hauptkonsument und hat mit Ausnahme einer kurzen Zeit ganz versagt.

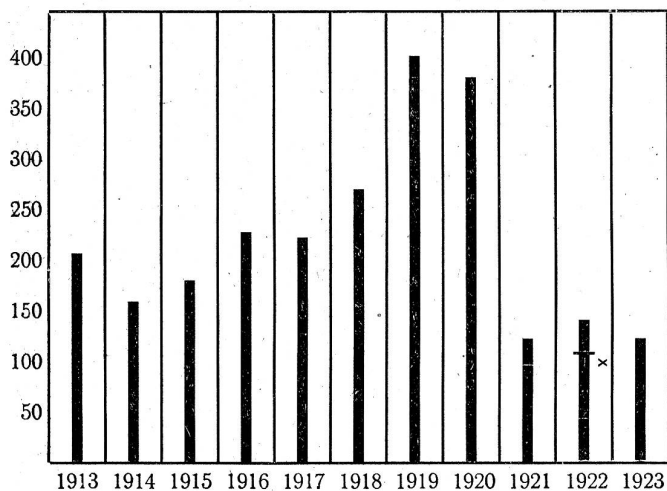
Anders verhält es sich mit der Strickerei von Oberkleidern. Diese Branche hat sich gut entwickelt und ist weiterhin noch sehr ausdehnungsfähig. Unangenehm wird die ganze Industrie dadurch beeinflusst, daß die Preise für die Rohstoffe Wolle und Baumwolle wieder im Ansteigen begriffen sind. Amerikanische Baumwolle muß heute bereits wieder mit 40% über dem für die gleiche Zeit des Vorjahres geltenden Preise bezahlt werden, wodurch die Absatzfähigkeit der Fabrikate sehr beeinträchtigt wird. Wirtschaftlich muß das Jahr 1923 für die gesamte Wirkerei und Strickerei als ein unerfreuliches bezeichnet werden.

Stickereiindustrie. Die bereits in unserem vorjährigen Bericht angedeutete Besserung hat auch im Jahre 1923 angehalten; sie findet durch die neuesten handelsstatistischen Ergebnisse ihre Erhärtung.

Stickerei-Export
(in Millionen Franken)

1913: 210 1919: 410 1921: 126 1922 (1. Jan. bis 30. Sept.): 110
1918: 276 1920: 392 1922: 143 1923 (1. Jan. bis 30. Sept.): 115

Stickerei-Export
(in Millionen Franken)



x Exportwert für die 3 ersten Quartale 1922.

Für 1923 gibt das Stäbchen den Exportwert während der 3 ersten Quartale an.

Als Absatzgebiet steht wiederum England weitaus an erster Stelle mit einer Einfuhr von 8095 q Stickereierzeugnissen im Werte von 34,4 Millionen Franken. Dann folgen die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit einem Import von 2777 q im Werte von 15,8 Millionen Franken.

Die Arbeitslosigkeit ist weiter zurückgegangen und beläuft sich noch im Monatsdurchschnitt auf 2405 Arbeitslose gegenüber 4597 im Vorjahr. Dieser Rückgang liegt zum größten Teil darin begründet, daß zahlreiche Arbeiter den Stickereiberuf aufgegeben haben, um sich anderen Beschäftigungszweigen zuzuwenden.

Aus dem Notstandsfonds der Stickereiindustrie wurde seit seinem Bestehen (1. Januar 1918) bis 12. Mai 1923 an Subventionen zugunsten der Arbeitslosen die Summe von 1,982,606 Fr. ausgerichtet.

Strohindustrie. Das Jahr 1923 darf für die Strohindustrie als ein befriedigendes qualifiziert werden, obschon bereits Ende Februar ein Abflauen im Eingang neuer Aufträge zu be-

merken war und fest erteilte Ordres vielfach rückgängig gemacht wurden. Leider war gerade während der Hauptverkehrszeit, in den Monaten April und Mai, das Wetter sehr ungünstig, was der Saison ein frühes Ende bereitete. Die Heimindustrie war während des ganzen Jahres nur ungenügend beschäftigt.

Handelsnachrichten

Neuer französischer Tarif für Seiden und Seidenwaren.

Als Abschluß der in den „Mitteilungen“ zu verschiedenen Malen besprochenen Verhandlungen zwischen französischen und italienischen Seidenindustriellen, die im Sommer letzten Jahres zu einer endgültigen Verständigung geführt haben, wurde vom französischen Parlament am 25. März bzw. 10. April 1924 ein Gesetzesvorschlag gutgeheißen, der eine Neuordnung der Zölle für Seidenwaren, insbesondere der T.-No. 459 bringt; gleichzeitig ist das Sonderabkommen über die Seiden zwischen Frankreich und Italien vom 28. Juli 1923 genehmigt worden. Die italienische Regierung kann dieses Sonderabkommen, das für Italien keine Aenderung der bestehenden Zölle bringt, sondern nur den französischen Seidenwaren, anstelle der bisherigen Belastung durch den Generaltarif, die neuen erheblich niedrigen italienischen Ansätze einräumt, jederzeit in Kraft setzen. Es ist demnach zu gewärtigen, daß das Sonderabkommen in kürzester Frist in Wirksamkeit treten wird und damit die neuen, erhöhten französischen Zollsätze zur Anwendung gelangen werden.

Das Sonderabkommen, das eine Ergänzung der italienisch-französischen Handelsübereinkunft vom 13. November 1922 bildet, ist vorläufig für ein Jahr abgeschlossen und kann nachher jederzeit auf drei Monate gekündigt werden. Die neuen Zölle verstehen sich per kg in französischen Franken. Sie beruhen durchwegs auf einem Zuschlagskoeffizienten 2, sodaß der im neuen Tarif aufgeführte Grundzoll, die Hälfte des zur Anwendung kommenden Ansatzes ausmacht. Es hat dabei die Meinung, daß der Zuschlagskoeffizient 2 solange aufrecht zu erhalten sei, als die italienischen Seidengewebe auf dem französischen Markt nicht eine Steigerung oder Senkung des Preises um wenigstens 20% aufweisen, in welchem Falle der französische Zoll entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen ist, durch Anpassung des Koeffizienten. Dabei soll jedoch das zur Zeit des Abschlusses des Sonderabkommens bestehende Verhältnis zwischen den italienischen und französischen Zöllen keine Aenderung erfahren. Es bedeutet dies wohl, daß Frankreich und Italien eine Aenderung ihrer Seidenzölle von einer gegenseitigen Zustimmung abhängig machen, was der Ausschaltung einer Einwirkung auf diese Zollpositionen durch andere Staaten auf dem Wege von Verträgen, gleichkommt. Ob sich eine solche einseitige Bindung auf die Dauer aufrecht erhalten läßt, wird die Zukunft lehren.

Die neuen französischen Zölle finden auch Anwendung auf die schweizerischen Erzeugnisse und sie beseitigen endgültig die durch das französisch-schweizerische Handelsabkommen vom 20. Oktober 1906 geschaffenen (und seither allerdings durch die französischen Zuschlagskoeffizienten wesentlich erhöhten) Ansätze für die ganzseidenen, dichten, schwarzen und farbigen Gewebe.

An der Vorlage von Ursprungszeugnissen wird festgehalten.

Unabhängig vom Sonderabkommen mit Italien hat Frankreich auch die Zölle des Generaltarifs abgeändert und durchwegs auf das Vierfache des Minimalzollens festgesetzt.

Von der Neuordnung werden nicht berührt die gleichfalls unter die T.-No. 459 fallenden Gewebe asiatischen Ursprungs; ebenso bleiben die Zölle für seidene Spitzen und für seidene Wirkwaren unverändert.

Wir lassen eine Aufstellung der neuen französischen Zölle für die wichtigsten, insbesondere die Schweiz interessierenden Artikel folgen und fügen bei, daß, neben diesen Kategorien, Zolländerungen eingetreten sind auch für Schappe, für Gespinste aus Seidenabfällen (fils de bourrette), für Samt und Plüsch, für Mousseline, Grenadine, Gaze und Voile, für Tüll, für Gewebe mit Metallfäden und für Posamentierwaren.

Die neuen französischen Zölle betragen für:

T.-No.	Fr. per kg
ex. 27 a) Grège	frei
b) Tramen, zwei- oder mehrfach	2.—
c) Organzin, zwei- oder mehrfach	3.—
d) Spezialwirnungen (ein- oder mehrfach, mit mehr als 1000 Drehungen per m.)	4.80
Näh- und Stickseiden, roh	6.—
gefärbt	7.50

T.-No.	Fr. per kg	im Gewicht per m ²	im Gewicht per m ²
		von weniger als 60 gr.	von mehr als 75 gr.
459 Gewebe (dichte), nicht besonders genannt:			
ganz aus Seide oder Schappe, oder mit andern Gespinsten gemischt, die Seide oder Schappe im Gewicht vorherrschend:			
roh	15.— 12.—		
gefärbt	16.50 13.50		
façonniert	Zuschlag 3.— 3.—		
aus Seide, Schappe oder Kunstseide mit Baumwolle gemischt, Baumwolle im Gewicht vorherrschend:		mindestens 3% und höchstens 12% Seide oder Schappe enthaltend:	
roh	6.—		
gefärbt	7.50		
façonniert	Zuschlag —.80		
		mehr als 12% bis u. mit 50% Seide oder Schappe enthaltend:	
roh	8.60		
gefärbt	10.50		
façonniert	Zuschlag 1.50		
aus Seide, Schappe oder Kunstseide, mit Wolle gemischt, Wolle im Gewicht vorherrschend:			
roh	10.50		
gefärbt	12.—		
façonniert	Zuschlag 1.—		
ganz aus Kunstseide, auch mit Seide oder andern Gespinsten gemischt, Kunstseide im Gewicht vorherrschend:		im Gewicht per m ² von weniger als 90 gr. und mehr	
roh	12.— 9.70		
gefärbt	13.50 11.20		
façonniert	Zuschlag 3.— 3.—		
aus Kunstseide und Baumwolle:		mindestens 5% und höchstens 20% Kunstseide enthaltend:	
roh	4.50		
gefärbt	6.50		
façonniert	Zuschlag —.80		
		mehr als 20% bis u. mit 5% Kunstseide enthaltend:	
roh	7.50		
gefärbt	9.—		
façonniert	Zuschlag 1.—		
aus Kunstseide, mit Wolle gemischt:			
roh	9.70		
gefärbt	11.30		
façonniert	Zuschlag 1.—		
aus Garnen von Schappeabfällen (bourrette), auch mit andern Gespinsten gemischt, die Bourrette-Seide im Gewicht vorherrschend:		im Gewicht per m ² von weniger als 250 gr. und mehr	
roh	7.50 6.—		
gefärbt	9.— 7.50		
façonniert	Zuschlag 1.50 1.50		
Krepp, ganz aus Seide oder Schappe, auch mit andern Gespinsten gemischt, Seide oder Schappe im Gewicht vorherrschend:		im Gewicht per m ² von weniger als 50 gr. und mehr	
roh	16.50 15.—		
gefärbt	18.— 16.50		
façonniert	Zuschlag 3.— 3.—		
aus Seide, Schappe, mit Baumwolle gemischt, Baumwolle im Gewicht vorherrschend:			
roh	13.50		
gefärbt	15.—		
façonniert	Zuschlag 3.—		
aus Kunstseide, auch mit andern Gespinsten gemischt, Kunstseide im Gewicht vorherrschend:		im Gewicht per m ² von weniger als 75 gr. und mehr	
roh	13.50 12.70		
gefärbt	15.— 14.20		
façonniert	Zuschlag 3.— 3.—		
aus Kunstseide und Baumwolle:			
roh	12.—		
gefärbt	13.50		
façonniert	Zuschlag 3.—		
aus Seide oder Schappe, mit Wolle gemischt, Wolle im Gewicht vorherrschend:			
roh	10.50		
gefärbt	12.—		
façonniert	Zuschlag 1.—		
aus Kunstseide, auch mit andern Gespinsten gemischt, Kunstseide im Gewicht vorherrschend:			
roh	19.50 18.—		
gefärbt	21.— 19.50		
façonniert	Zuschlag 9.— 7.50		
aus Seide oder Schappe, mit Baumwolle gemischt:			
roh	27.— 15.—		
gefärbt	28.50 16.50		
façonniert	Zuschlag 6.— 4.50		
aus Kunstseide, mit Baumwolle gemischt:			
roh	25.50 13.50		
gefärbt	27.— 15.—		
façonniert	Zuschlag 5.30 3.80		

Bemerkungen:

Bedruckte Gewebe unterliegen einem Zuschlag von 45 cts. per m² auf der entsprechenden Kategorie der gefärbten Gewebe.

Gaufrierte und gepreßte (frappés) Gewebe werden wie façonnierte behandelt.

Als „gefärbt“ werden auch die entbasteten (décrus) und gebleichten (blanchis) Gewebe betrachtet.

Als façonniert werden Gewebe behandelt, die Muster, brochages und Armüren enthalten, deren Effekte durch das Weben mit mehr als 24 Litzen erzielt werden. Bei Bändern gilt die gleiche Umschreibung mit dem Zusatz, daß auch bei Vorhandensein von points de gaze, jours, entre-deux, rayures, ajourées usw., von épinglage, bouclage und ähnlichen Effekten, auch mit uni-Partien, die Ware als „façonniert“ zu betrachten ist.

Gewebe aus Seide, Kunstseide usw., die mit andern Gespinsten gemischt sind als mit Baumwolle oder Wolle, unterliegen den Ansätzen der gemischten Gewebe, mit Baumwolle im Gewicht vorherrschend.

Gewebe aus Baumwolle und Seide, die weniger als 3% Seide enthalten, werden als baumwollene Gewebe der T.-No. 433 behandelt.

Gewebe aus Baumwolle und Kunstseide, die weniger als 5% Kunstseide enthalten, fallen unter die baumwollenen Gewebe der T.-No. 433, ebenso baumwollene Gewebe, die nur Streifen (rayures) oder einige Effekte aus Kunstseide aufweisen.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat März:

	1924	1923	Jan.-März 1924
Mailand	kg 589,447	531,455	1,630,125
Lyon	396,689	437,051	1,144,168
Zürich	73,207	70,474	201,220
Basel	25,736	32,532	65,851
St. Etienne	—	36,900	—
Turin	33,074	42,859	103,812
Como	22,179	29,182	76,162